

**2022/216 8.02.01 Allgemeines
Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den
Klimawandel, Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der zustimmenden Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes wird zugestimmt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Baudirektion Kanton Zürich
(<https://evernehmlassungen-bd.zh.ch/de/teilrevision-energiegesetz-klima/participant>)
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Präsidiales + Entwicklung zur Weiterleitung an die Parlamentsdienste

Ausgangslage

Gemäss Art. 102 a der Kantonsverfassung haben sich Kanton und Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen. Sie sollen ihre Massnahmen insbesondere darauf ausrichten, Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese Aufträge aus der Verfassung sind auf Gesetzesstufe zu konkretisieren.

Anfang 2022 hat der Regierungsrat die langfristige Klimastrategie des Kantons Zürich festgesetzt mit neuen Klimazielen für den Kanton inklusive Leitsätze und strategische Handlungsbereiche zur Erreichung dieser Klimaziele.

Im kantonalen Energiegesetz (EnerG) ist momentan noch ein überholtes Klimaziel enthalten. Mit der Teilrevision sollen die neuen Ziele gemäss Klimastrategie im Energiegesetz verankert werden. Neu sollen nicht nur Ziele allein für CO₂, sondern für alle Treibhausgase (einschliesslich Methan, Lachgas, synthetische Treibhausgase), ausgedrückt in sogenannten CO₂-Äquivalenten festgesetzt werden. Zudem sollen Bestimmungen zur Zielerreichung eingefügt und Anliegen aus kantonsrätlichen Vorstössen mit Klimabezug aufgenommen werden.

Der Klimawandel bringt Folgen mit sich, an die eine Anpassung nötig ist. Daher sollen künftig auch Ziele zur Anpassung an den Klimawandel gesetzlich verankert werden.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Anpassungen im Einzelnen

Zur Umsetzung der angestrebten Revisionsziele werden zwei neue Paragraphen betreffend Zielsetzungen im Klimaschutz (§ 1 a) und Anpassung an den Klimawandel (§ 1 b) eingefügt werden.

§ 1 a Verminderung von Treibhausgasemissionen (neu)

Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind kontinuierlich zu senken. Bis 2030 sind sie gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 48% zu vermindern. Bis 2040 wird im Kanton Zürich die Treibhausgasneutralität angestrebt und sie ist bis spätestens 2050 zu erreichen. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen müssen durch den Einsatz dauerhafter und sicherer natürlicher oder technischer Senken ausgeglichen werden.

Treibhausgasemissionen, die durch in den Kanton eingeführte Güter und Dienstleistungen ausserhalb des Kantons verursacht werden, sind soweit möglich zu vermindern.

§ 1 b Anpassung an den Klimawandel (neu)

Eine Anpassung an den Klimawandel ist notwendig für den Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier, den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Schutz von Lebensräumen, den Erhalt der Funktionen des Waldes und der Landwirtschaft, den Schutz von Mensch, Sachwerten und Infrastrukturen vor Naturgefahren, die sichere Wasserversorgung sowie die sichere Energiebereitstellung und -versorgung.

§ 8 f bis k Aufgaben betreffend Klimaschutz (neu)

Kanton und Gemeinden sind gemeinsam für den Klimaschutz, insbesondere die Verminderung des Treibhausgasausstosses und die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre bzw. die Anpassung an den Klimawandel zuständig. Sie setzen dazu Massnahmen um oder fördern Massnahmen Dritter.

Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Klimastrategie, nimmt eine Massnahmenplanung vor und erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung. Die Massnahmenplanung umfasst verschiedene Bereiche, wie beispielsweise Gebäude, Verkehr und weitere und legt für diese Verminderungsziele fest. Der Regierungsrat priorisiert Massnahmen mit grosser Wirkung oder hoher Effizienz.

Der Kanton und die Gemeinden führen ihre Beschaffungen so durch, dass diese zur Erreichung der Ziele gemäss §§ 1 a und 1 b beitragen. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung von Leistungen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, von Fahrzeugen, von Nahrungsmitteln, von Textilien, von Papierwaren, von Leuchtmitteln und von Strom. Kanton und Gemeinden führen energetische Sanierungen an ihren Gebäuden durch und statten diese mit möglichst grossflächigen Solaranlagen aus und sie stellen ihre Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebstechnologien um.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die kantonale Klimastrategie und die darauf gestützte Teilrevision des Energiegesetzes. Er stellt fest, dass die Verminderungsziele des Kantons leicht über denjenigen der eigenen energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon liegen. Der Kanton hat aber in vielen entscheidenden Bereichen weitergehende Kompetenzen, welche er in Zusammenhang mit dem Reduktionsziel nutzen kann. Die Zielerreichung des Netto-Null Treibhausgasausstosses möglichst 2040 und spätestens 2050 wird begrüsst und deckt sich mit dem Wetziker Ziel. Der Stadtrat unterstützt auch die Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel in diversen Bereichen.

Der Stadtrat unterstützt die gemeinsame Verantwortung für den Klimaschutz von Kanton und Gemeinden und ist überzeugt, mit den eigenen Zielen und Massnahmen seine Verantwortung wahrnehmen zu können und zu wollen. Dazu ist sind die eigene Massnahmenplanung zu aktualisieren und weitere Massnahmen umzusetzen, was in diversen Bereichen im Gang ist oder in den nächsten Monaten angepackt wird.

Eher skeptisch ist der Stadtrat zum heutigen Zeitpunkt betreffend Zuständigkeit der Gemeinden für die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre. Derzeit sind solche Massnahmen noch im Stadium von Ideen oder Pilotprojekten. Der Stadtrat verschliesst sich allerdings entsprechenden Massnahmen nicht, sobald diese in der Anwendung erprobt sind.

Der Stadtrat schliesst sich vollumfängliche den Revisionsvorschlägen des Regierungsrats an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin